



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Zug, 14. Juni 2018

**Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie die Kantonsregierung des Kantons Zug im Auftrag des Bundesrates eingeladen, zum Vorentwurf betreffend die Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat diese Aufgabe an die Direktion des Innern delegiert. Die Direktion des Innern des Kantons Zug äussert sich fristgemäss wie folgt:

**Antrag**

I. «Bundeslösung Infostar» (E-ZStV)

1. Zu Artikel 76 E-ZStV

In dieser Bestimmung sei zu regeln, welcher Behörde die Datenhoheit über das System künftig zusteht.

2. Zu Artikel 77 Abs. 2 E-ZStV

Diese Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass der Zugang zum System für Lernende kostenfrei ist. Zudem sei zu regeln, wie sich die Gemeinden an den Kosten des Systems beteiligen, wenn ihnen der Zugang ermöglicht wird.

3. Zu Artikel 78a Abs. 2 E-ZStV

Diese Bestimmung sei dahingehend anzupassen, dass Kanton und Bund gleichermaßen in der Fachkommission vertreten sind und der Vorsitz nicht alleine der Vertretung des BJ zusteht.

4. Zu Artikel 78b Abs. 2 E-ZStV

Diese Bestimmung sei so anzupassen, dass die von den Kantonen zur Verfügung gestellten Fachpersonen den Bund bei den aufgezählten Aufgaben unterstützen und die Verantwortung beim Bund liegt.

## II. Zivilstandsamtliche Behandlung von Tot- und Fehlgeburten

### 1. Zu Artikel 8 Bst. e E-ZStV

Die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass eine Fehlgeburt erst ab einem bestimmten Stadium der Schwangerschaft im Personenstandregister eingetragen werden kann.

### 2. Zu Artikeln 9a-9c E-ZStV

Diese Bestimmungen seien sowohl strukturell als auch inhaltlich umfassend zu überarbeiten.

### 3. Zu Artikel 99c E-ZStV

Die Bestimmung sei dahingehend anzupassen, dass die nachträgliche Beurkundung von fehlgeborenen Kindern nur bei Fehlgeburten innerhalb des letzten Jahrs seit dem Inkrafttreten der E-ZStV möglich ist.

### 4. Informationspflicht (neue Bestimmung)

Es sei eine Bestimmung in die E-ZStV aufzunehmen, dass das betreuende Ärzte- und Pflegepersonal sowie die Hebammen die Eltern eines fehlgeborenen Kindes auf die Möglichkeit einer freiwilligen Beurkundung hinweisen müssen.

### 5. Anhang 1: Dienstleistungen der Zivilstandsämter, Ziff. II.4.8 und II. 4.9 E-ZStGV

Diese Bestimmungen sind allenfalls aufgrund der vorhergehend beantragten Änderungen anzupassen.

## **Begründung**

### I. «Bundeslösung Infostar» (E-ZStV)

#### Zu Antrag 1 (Art. 76 E-ZStV)

Es fehlte bis anhin eine Regelung, wem die Datenhoheit über das System zusteht. Eine entsprechende Regelung ist in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen.

#### Zu Antrag 2 (Art. 77 Abs. 2 E-ZStV)

Damit Lernenden nicht aus Kostengründen der Zugang zum System verwehrt wird, sollen sie einen kostenlosen Zugang erhalten.

Es ist vorgesehen, den Zugang zum System in naher Zukunft den Einwohnerämtern zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf regelt nur die Kostenbeteiligung des Kantons. Um eine weitere Verordnungsrevision zu vermeiden, soll bereits im vorliegenden Entwurf geregelt werden, wie sich die Gemeinden an den Kosten des Systems beteiligen sollen. So sieht denn auch bereits Art. 45a Abs. 6 nZGB vor, dass der Bund die Kosten von Dienstleistungen für Dritte für Zwecke

ausserhalb des Zivilstandwesens diesen in Rechnung stellen kann. Darunter fällt z.B. der Einwohnerdienst (vgl. BBI 2014 3573).

#### Zu Antrag 3 (Art. 78a Abs. 2 E-ZStV)

Der Kanton Zug erachtet es als stossend, dass das BJ für die Fachkommission fünf Vertretungen bestimmen kann, wovon einer der Vorsitz zusteht, die Kantone dagegen nur vier Vertretungen ernennen dürfen. Die Kantone beteiligen sich in erheblichem Mass durch ihre Nutzungsgebühr an den Kosten des Systems, weshalb es gerechtfertigt ist, dass sie in der Fachkommission gleich vertreten sind wie der Bund. Es ist daher eine andere Zusammensetzung der Fachkommission auszuarbeiten und der vorliegende Entwurf entsprechend anzupassen. Der Kanton Zug regt an, z.B. ein Co-Präsidium bei gleicher Anzahl Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen oder ein alternierendes Präsidium bei gleicher Anzahl Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen, mit Stichentscheid-Kompetenz des präsidierenden Mitglieds, einzuführen.

Redaktioneller Hinweis: Bundesamt für Justiz durch BJ ersetzen.

#### Zu Antrag 4 (Art. 78b Abs. 2 E-ZStV)

Die Erfüllung der in Art. 78b Abs. 2 lit. a-d E-ZStV aufgezählten Aufgaben obliegt dem Bund. Die Kantone stellen lediglich Fachpersonen zur Verfügung, welche den Bund bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen. Die Verantwortung bei diesen Aufgaben liegt beim Bund. Die Bestimmung ist entsprechend zu präzisieren.

## II. Zivilstandsamtliche Behandlung von Tot- und Fehlgeburten

### 1. Zivilstandsverordnung (E-ZStV)

#### Zu Antrag 1 (Art. 8 Bst. e E-ZStV)

Der Kanton Zug unterstützt grundsätzlich das Bestreben des Bundes, Eltern von Fehlgeborenen bei ihrer Trauerbewältigung zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, ihr fehlgeborenes Kind im Personenstandregister eintragen zu lassen. Allerdings kann es der Kanton Zug nicht unterstützen, dass es keine zeitliche Limitierung der einzutragenden Fehlgeborenen gibt. Er schlägt daher vor, die Eintragung einer Fehlgeburt erst ab der 13. Schwangerschaftswoche zu ermöglichen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist gemäss der Fristenlösung ein strafloser Schwangerschaftsabbruch zulässig. Es ist daher angebracht, eine zivilstandsamtliche Beurkundung erst nach diesem Termin zu ermöglichen. Alternativ ist auch eine Beurkundung ab der 15. Schwangerschaftswoche zu prüfen. Bis ca. zu diesem Zeitpunkt kann eine Schwangerschaft durch die Absaugmethode (Aspiration) beendet werden.

#### Zu Antrag 2 (Art. 9a-9c E-ZStV)

Diese drei Bestimmungen sind sehr unübersichtlich und unklar ausgearbeitet. Es ist unverständlich, dass unter dem Kapitel «Gegenstand der Beurkundung» die Abläufe, Zuständigkei-

ten und weitere formelle Anforderungen bei den Tot- und Fehlgeburten geregelt werden, obwohl diese Punkte bei den übrigen zu beurkundenden Gegenständen wie z.B. die (Lebend-) Geburt, der Tod, die Kindsanerkennung, erst in den hinteren Kapiteln geregelt werden. Dadurch fehlt der Bezug zum Gesamtkontext und es ist teilweise unklar, wie sich diese Bestimmungen zu den nachfolgenden Regelungen verhalten. Deshalb ist der Inhalt der Art. 9a-9c E-ZStV grundlegend neu zu gestalten und in die bestehende Gesetzesstruktur einzuarbeiten.

Neben diesen strukturellen Einwänden gegen die Art. 9a-9c E-ZStV hat der Kanton Zug auch inhaltliche Anmerkungen. Für die inhaltlichen Vorbringen werden wir uns der Einfachheit halber an die vorliegende Struktur der Art. 9a-9c E-ZStV halten.

Als allgemeine Anmerkung ist auf Folgendes hinzuweisen: Aus dem Verordnungsentwurf geht zu wenig klar hervor, dass künftig der Vater einer Tot- wie auch einer Fehlgeburt die väterliche Abstammung nur auf schriftliches Gesuch hin beurkunden lassen kann. Bis anhin war das bei der Totgeburt nicht erforderlich. Zudem ist unklar, wie bei einer Fehl- oder Totgeburt mit einer vorgeburtliche Anerkennung umzugehen ist. Dies ist detaillierter zu regeln.

#### Art. 9a Abs. 3-4 E-ZStV:

Unter Hinweis auf unsere Ausführungen zu Art. 8 Bst. e E-ZStV ist zu präzisieren, dass eine Fehlgeburt erst ab einem bestimmten Schwangerschaftsstadium im Personenstandregister eingetragen werden kann.

Zudem ist abzuklären, ab welcher Schwangerschaftswoche das Geschlecht eines Fehlgeborenen feststellbar ist. Sollte das Geschlecht nicht bzw. nur mit einem unverhältnismässigen Zusatzaufwand eruiert werden können, ist diesbezüglich Vorgehen für die Eintragung im Personenstandregister auf Verordnungsstufe zu regeln. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte über die Geschlechtsfrage entscheiden muss. Allenfalls hat die Klärung der Geschlechtsfrage bereits durch die Bestätigung der Ärztin oder des Arztes, der Hebamme oder der Entbindungspflegenden zu erfolgen.

Es ist genauer zu bestimmen, wer das Gesuch um Beurkundung des fehlgeborenen Kindes einreichen kann. Die Formulierung «Mutter oder Vater» ist zu Allgemein und kann unter Umständen zu einer Doppelanmeldung führen. Es ist zu differenzieren, ob die Eltern verheiratet sind und ob die Abstammung zum Vater bereits erklärt wurde.

#### Art. 9b E-ZStV:

Bei dieser Bestimmung werden die Vorgaben von Art. 270 ZGB i.V.m. Art. 37 ZStV sowie Art. 270a ZGB i.V.m. Art. 37a ZStV zu wenig berücksichtigt. Wo es möglich und sinnvoll ist, sollen für fehl- oder totgeborene Kinder die gleichen rechtlichen Vorgaben gelten, wie für lebendgeborene Kinder.

Zudem wird in dieser Bestimmung die Beurkundung der Abstammung geregelt, welche sowohl für Tot- als auch Fehlgeburten gelten soll. Dabei ist jedoch einiges unklar. Ist dies auch erforderlich, wenn bereits eine vorgeburtliche Anerkennung vorliegt? Hat die Mutter keine Möglichkeit, sich gegen die Beurkundung der Abstammung vom Vater zur Wehr zu setzen? Der Kanton Zug vertritt die Auffassung, dass zwingend sicherzustellen ist, dass bei der Beurkundung der Abstammung insbesondere die Interessen der Mutter hinreichend zu wahren sind (vgl. Art. 260a ZGB). Die Mutter muss die Möglichkeit haben, zu insistieren falls nicht der biologische Vater die Abstammung zum Kind erklärt.

Art. 9c Abs. 1-2 E-ZStV:

Es ist unklar, wie sie sich diese Regelung zu den geltenden Bestimmungen der Zivilstandsverordnung verhält. So ist nicht klar, ob mit der vorliegenden Vorlage von der Meldepflicht gemäss Art 34 ZStV, welche bis anhin auch für Totgeburten zur Anwendung kam, abgewichen werden soll. Im erläuternden Bericht findet sich lediglich der Hinweis, dass die obligatorische Meldepflicht durch die medizinische Einrichtung gemäss Art. 34 Bst. a ZStV beibehalten werden soll. Der Kanton Zug würde sich gegen eine allfällige Änderung aussprechen. Die aktuelle Handhabung bei der Meldung von Totgeburten soll beibehalten werden. Es ist lediglich neu zu regeln, wie die freiwillige Meldung einer Fehlgeburt durch die Eltern vorzunehmen ist.

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass diese Bestimmung die Erfassung des Vornamens, des Ledignamens des gesuchstellenden Elternteils und die väterliche Abstammung sowohl des Tot- als auch des Fehlgeborenen regeln soll. Dabei ist nicht ohne weiteres verständlich, was nun in Art. 9b und was in Art. 9c E-ZStV geregelt wird. Zudem soll gemäss dem erläuternden Bericht das Gesuch, welches nur von einem Elternteil eingereicht wird, ohne Information des anderen Elternteils durch das Zivilstandsamt behandelt werden und es soll für die Beurkundung auch nicht dessen Zustimmung erforderlich sein. Dies kann der Kanton Zug nicht unterstützen und wünscht, dass der Einbezug des jeweils anderen Elternteils geregelt wird (vgl. auch Ausführungen zu Art. 9b E-ZStV).

Es ist in zu präzisieren, was unter einem Ausweis nach Abs. 1 zu verstehen ist.

Art. 9c Abs. 3 E-ZStV:

Gemäss der vorliegenden Bestimmung kann eine Fehlgeburt von jedem Zivilstandsamt entgegengenommen werden. Dies erachten wir als nicht sachgemäss. Für die Meldung einer Fehlgeburt ist ein örtlicher Anknüpfungspunkt festzulegen (z.B. Wohnort der Mutter). So können auch Doppelerfassungen vermieden werden.

#### Zu Antrag 3 (Art. 99c E-ZStV)

Die nachträgliche Registrierung einer Fehlgeburt soll nicht unbeschränkt möglich sein, sondern ist auf Geburten bis zu einem Jahr vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung zu beschränken. Das Personenstandregister ist nach dem Grundsatz der Chronologie zu führen. Das bedeutet, dass die Eintragungen strikte in der Reihenfolge der Ereignisse vorzunehmen sind. Wird ein

Ereignis zeitverzögert eingetragen und sind zwischenzeitlich andere Ereignisse eingetroffen, muss die Chronologie durch eine Bereinigung wieder hergestellt werden. Würden nun ohne zeitliche Einschränkungen alle Fehlgeburten nachträglich beurkundet werden können, würde dies wohl zu zahlreichen Registerbereinigungen führen, was bei den Zivilstandsämtern zu einem erheblichen Aufwand führen würde. Um dies zu vermeiden, ist die Nach-Registrierung auf Fehlgeburten bis ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beschränken.

#### Zu Antrag 4 (Informationspflicht)

Es ist wichtig, dass Eltern eines fehlgeborenen Kindes überhaupt informiert werden, dass sie die Möglichkeit haben, das Fehlgeborene im Personenstandregister beurkunden zu lassen. Deshalb ist in der E-ZStV eine Bestimmung aufzunehmen, dass das betreuende Ärzte- und Pflegepersonal sowie die Hebamme die Eltern über die freiwillige Registrierung informieren müssen.

#### Zu Antrag 5 (Anhang 1: Dienstleistungen der Zivilstandsämter, Ziff. II.4.8 und II. 4.9 E-ZStGV)

Bei der in der E-ZStV geregelten Beurkundung der Abstammung des Vaters ist einiges unklar. Insbesondere ist unklar, was beim Vorliegen einer vorgeburtlichen Anerkennung geschieht. Entsprechend sind auch Ziff. II.4.8 und II. 4.9 E-ZStGV unklar und müssen allenfalls angepasst werden.

### **Gebührensituation im Zivilstandswesen**

Neben der Vernehmlassung zur Revision der ZStV und Der ZStGV ersuchte der Bundesrat um eine Stellungnahme zur allgemeinen Frage, ob die in der ZStGV festgelegten Gebühren im Kanton Zug den Anforderungen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips genügen würden. Wir haben die drei Zivilstandskreise des Kantons Zug in Bezug auf Kostenstrukturen und Kostendeckungsgrade befragt und die uns zur Verfügung gestellten Zahlen soweit wie möglich harmonisiert. Da keine einheitliche Erhebung der Vollkosten besteht, können wir nicht garantieren, dass alle Kosten berücksichtigt wurden. Die ermittelten Kostendeckungsgrade bewegen sich je nach Zivilstandskreis im Bereich von rund 39 bis 65 Prozent für die Jahre 2016 und 2017. Der Kostendeckungsgrad sank von 2016 gegenüber 2017 um rund 6 Prozent. Zivilstandskreise, welche Spitalorte sind, haben generell einen tieferen Kostendeckungsgrad.

Seite 7/7

Freundliche Grüsse  
Direktion des Innern

Manuela Weichelt-Picard  
Frau Landammann

Per Mail an:

- [lukas.iseli@bj.admin.ch](mailto:lukas.iseli@bj.admin.ch) (als PDF- und Word-Version)

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Direktion des Innern (3)
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung im Internet)